

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 340
des Abgeordneten Michael Jungclaus
Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE Grünen
Drucksache 5/866

Schädigung von empfindlichen Ökosystemen durch Massentierhaltungsanlagen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 340 vom 27.04.2010 :

Der Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.11.2007 „Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition – Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft“ enthält die folgende Vorgabe:

„Im Falle von Änderungen bestehender Anlagen, die im Vergleich mit dem bisher genehmigten Anlagenbetrieb nicht mit einer Erhöhung der NH₃-Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehen, soll die Anwendung der Verwaltungsempfehlung allein nicht zu einer Versagung der Genehmigung führen, auch wenn die ermittelten Depositionswerte die Beurteilungswerte überschreiten.“ (im Folgenden: Regelung im Erlass)

Ich frage die Landesregierung:

- 1) Welche Gründe veranlassten die Landesregierung zu der Regelung im Erlass, und welche Ziele verfolgt sie mit dieser Regelung?
- 2) Auf welche möglichen Anwendungsfälle bezieht sich die Regelung im Erlass?
- 3) In welchen konkreten Fällen wurde die Regelung im Erlass bisher angewendet?
- 4) Ist die Regelung im Erlass dahingehend zu verstehen, dass im Falle eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens eine Genehmigung auch dann erfolgt, wenn die von der geänderten Anlage hervorgerufene Stickstoff-Deposition zu einer Schädigung eines im Auswirkungsbereich der Anlage gelegenen empfindlichen Ökosystems führen kann? Wenn ja, erfolgt die Genehmigung selbst dann, wenn der Betrieb der bisher genehmigten Anlagen zu Eutrophierungserscheinungen und zu einer beginnenden Schädigung des Ökosystems geführt hat?

Datum des Eingangs: 31.05.2010 / Ausgegeben: 10.06.2010

- 5) Findet die Regelung im Erlass auch Anwendung auf die Prüfung von speziellem Naturschutzrecht, wie den gesetzlich geregelten Biotopschutz und das Schutzregime von Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten? Wenn ja, ist es dann ausgeschlossen, dass im Falle einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops bzw. trotz Erreichens bzw. Überschreitens der Critical Loads (Schwelle, überhalb derer langfristig negativen Effekte für die Funktion und Struktur der Ökosysteme zu befürchten sind) für FFH-Lebensraumtypen eine Genehmigung erteilt wird, und wenn nein, warum nicht?
- 6) Ist die Regelung im Erlass so zu verstehen, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops nicht zu prüfen ist, obwohl die für den Biotoptyp einschlägigen Critical Loads überschritten werden?
- 7) Ist die Regelung im Erlass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren so zu verstehen, dass im Verfahren nicht zu prüfen ist, ob die von der geänderten Anlage hervorgerufenen Stickstoffdepositionen zu einer Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes führen können, obwohl die für den entsprechenden FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I bzw. für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie einschlägigen Critical Loads erreicht bzw. überschritten werden?
- 8) Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Regelung im Erlass mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Richtlinie 2001/81/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe nicht vereinbar ist, und wenn nein, warum nicht?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage der Erfahrungen einer seit 2007 bundesweit durchgeführten Erprobung wurde die vom Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund-/Länder-arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) als Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen erarbeitete Verwaltungsempfehlung (im Folgenden: Leitfaden) inzwischen überarbeitet.

Dabei wurde die im Erlass vom 20.11.2007 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz getroffene Regelung modifiziert und als „Abschneidekriterium“ anlog der Nr. 3.5.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in das Verfahren implementiert. Nach Abschluss der Probephase zum Ende des Jahres 2009 wurde der überarbeitete Leitfaden durch Erlass vom 18. Dezember 2009 zur Anwendung in der Genehmigungspraxis eingeführt. Die Regelung im Erlass vom 20.11.2007 entspricht demzufolge nicht mehr der aktuellen Erlasslage. Die Beantwortung der Fragen bezieht sich daher auf die Vergangenheit.

Frage 1:

Welche Gründe veranlassten die Landesregierung zu der Regelung im Erlass, und welche Ziele verfolgt sie mit dieser Regelung?

zu Frage 1:

Mit dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 20.11.2007 wurde der auf Beschluss der Umweltministerkonferenz (UMK) zur Erprobung empfohlene

Leitfaden in der Genehmigungspraxis Brandenburgs für einen Erprobungszeitraum bis Ende 2009 eingeführt. Um bei der Erprobung eine möglichst große Zahl von Praxisfällen einbeziehen zu können, sollte die Anwendung in Brandenburg, anders als im Leitfaden vorgesehen, nicht nur auf die Neuerrichtung und die Erweiterung bestehender Anlagen beschränkt werden, sondern bei allen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen erfolgen. Die Regelung sollte eine Benachteiligung derjenigen Vorhaben gegenüber Neu- und Erweiterungsvorhaben verhindern, bei denen an einem durch die vorhandene Anlage vorgeprägten Standort durch eine Änderung keine Erhöhung der Stickstoffeinträge in stickstoffempfindliche Ökosysteme im Vergleich zum bestehenden Anlagenbetrieb nachgewiesen wird.

Frage 2:

Auf welche möglichen Anwendungsfälle bezieht sich die Regelung im Erlass?

zu Frage 2:

Die Regelung bezog sich ausschließlich auf die Beurteilung von genehmigungsbedürftigen Änderungen an bestehenden Tierhaltungsanlagen ohne wesentliche Tierbestandserweiterung.

Hierbei kommen insbesondere Vorhaben der Umstellung der bisherigenaltungsform auf eine artgerechtere Tierhaltung wie z.B. die Ablösung der Käfige in der Legehennenhaltung, Änderung der Tierart oder auch die Umstellung von Flüssigmistverfahren auf Festmistverfahren in der Schweinehaltung aber auch die Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen und die bauliche Ertüchtigung der Anlage in Betracht. Ebenso gemeint sind Vorhaben zur Umsetzung von wasserrechtlichen Anforderungen wie z.B. die Erweiterung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger oder der Ersatz alter, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechender Güllebehälter.

Frage 3:

In welchen konkreten Fällen wurde die Regelung im Erlass bisher angewendet?

zu Frage 3:

Die Regelung wurde in zwei Fällen angewendet, bei denen jeweils neue Güllebehälter in einer Milchviehanlage bzw. einer Schweinehaltungsanlage unter Beibehaltung der vorhandenen Tierplätze errichtet werden sollten.

Frage 4:

Ist die Regelung im Erlass dahingehend zu verstehen, dass im Falle eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens eine Genehmigung auch dann erfolgt, wenn die von der geänderten Anlage hervorgerufene Stickstoff-Deposition zu einer Schädigung eines im Auswirkungsbereich der Anlage gelegenen empfindlichen Ökosystems führen kann? Wenn ja, erfolgt die Genehmigung selbst dann, wenn der Betrieb der bisher genehmigten Anlagen zu Eutrophierungserscheinungen und zu einer beginnenden Schädigung des Ökosystems geführt hat?

zu Frage 4:

Die Regelung ist so zu verstehen, dass eine Änderungsgenehmigung, die nicht mit einer Erhöhung der Ammoniakimmissionen verbunden ist, nicht allein aus Gründen der Überschreitung der Beurteilungswerte versagt werden soll. In diesen Fällen bestehen in der Regel keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche Schädigung des Ökosystems im Vergleich zum bestehenden Anlagenbetrieb.

Frage 5:

Findet die Regelung im Erlass auch Anwendung auf die Prüfung von speziellem Naturschutzrecht, wie den gesetzlich geregelten Biotopschutz und das Schutzregime von Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebieten? Wenn ja, ist es dann ausgeschlossen, dass im Falle einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops bzw. trotz Erreichens bzw. Überschreitens der Critical Loads (Schwelle, überhalb derer langfristig negative Effekte für die Funktion und Struktur der Ökosysteme zu befürchten sind) für FFH-Lebensraumtypen eine Genehmigung erteilt wird, und wenn nein, warum nicht?

Frage 7:

Ist die Regelung im Erlass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren so zu verstehen, dass im Verfahren nicht zu prüfen ist, ob die von der geänderten Anlage hervorgerufenen Stickstoffdepositionen zu einer Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes führen können, obwohl die für den entsprechenden FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I bzw. für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie einschlägigen Critical Loads erreicht bzw. überschritten werden?

zu Frage 5 und Frage 7:

Die Regelung fand keine Anwendung auf das Schutzregime von Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete, weil sich aus dem Naturschutzrecht insbesondere für FFH-Gebiete höhere Anforderungen ergeben können. Zu gesetzlich geschützten Biotopen siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 6:

Ist die Regelung im Erlass so zu verstehen, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops nicht zu prüfen ist, obwohl die für den Biotoptyp einschlägigen Critical Loads überschritten werden?

zu Frage 6:

Sofern im Einwirkungsbereich einer Anlage ein stickstoffempfindliches gesetzlich geschütztes Biotop vorkommt, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung des Ökosystems nicht gewährleistet wird.

Frage 8:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Regelung im Erlass mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Richtlinie 2001/81/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe nicht vereinbar ist, und wenn nein, warum nicht?

zu Frage 8:

Nein.

Über die TA Luft, deren bundesweit einheitliche Umsetzung der Leitfaden bezweckt, soll der Stickstoffeintrag zum Schutz empfindlicher Ökosysteme begrenzt werden. Der Leitfaden dient somit indirekt in bestimmten Fällen auch den Zielen der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe,

die im Programm der Bundesregierung „Senkung von Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft“ genannt werden.¹

Mit der Anwendung des Leitfadens auch auf Änderungsverfahren, die nicht der Erweiterung der Anlage dienen, ist der Erlass über die Anforderungen des Leitfadens hinausgegangen. (siehe auch Antwort zu Frage 1)

¹ Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (Stand 18.08.2009)